

Kundmachung

des Änderungsantrags im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-749/034-2015

Gemäß § 44a und § 44b Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die ImWind Loidesthal GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt mit Schreiben vom 05. Mai 2015 die Genehmigung zur **Änderung** des Vorhabens „**Windpark Loidesthal**“, das mit Bescheid vom 16. Dezember 2014, RU4-U-749/024-2014, genehmigt wurde. Der Änderungsantrag ist auf § 18b UVP-G 2000 gestützt und an die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde gerichtet, die hierüber das Verfahren zu führen und zu entscheiden hat.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die beabsichtigte Änderung besteht darin, die genehmigte WEA-Type **Vestas V112** – 3,3 MW durch die WEA-Type **Vestas V126** – 3,3 MW zu ersetzen.

Die Standortkoordinaten der WEA werden durch die Änderung der WEA-Type geringfügig geändert. Die windparkinterne Verkabelung bleibt aber im Wesentlichen gleich.

Der Wechsel der WEA-Type bedingt die geringfügige Anpassung der Zuwegung sowie der geringfügigen Verschiebung der geplanten Warnschilder. Die temporär benötigten Flächen für den Aufbau der WEA werden lediglich den Anforderungen der neuen WEA angepasst.

Sämtliche Änderungsmaßnahmen sind im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Zistersdorf (Standortgemeinde) vorgesehen.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **15. Dezember 2015 bis einschließlich 26. Jänner 2016** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive den Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen in der **Gemeinde Zistersdorf** sowie beim **Amt der NÖ Landesregierung**, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **15. Dezember 2015 bis einschließlich 26. Jänner 2016** besteht die Möglichkeit, schriftliche **Einwendungen** zum Vorhaben bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab **15. Dezember 2015 bis einschließlich 26. Jänner 2016**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Akten elektronisch geführt werden, kann den Beteiligten auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur